



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juli 2017  
(OR. en)

11317/17

ACP 83  
WTO 168  
UD 185  
DELECT 132

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Juli 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2017) 4855 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.7.2017 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/1076 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 4855 final.

---

Anl.: C(2017) 4855 final

Brüssel, den 14.7.2017  
C(2017) 4855 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 14.7.2017**

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/1076 mit  
Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der  
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen  
führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe  
der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören**

## BEGRÜNDUNG

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Verordnung (EU) 2016/1076 (im Folgenden „Verordnung“) wendet die Regelungen für den Marktzugang für Waren mit Ursprung in denjenigen zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehörenden Staaten an, die ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder ein zu einem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führendes Abkommen mit der EU geschlossen haben; diese sind in Anhang I der Verordnung aufgeführt. Außerdem wird in der Verordnung festgelegt, in welcher Weise die Europäische Union Schutzmaßnahmen für diese Waren einführen kann.

Die WPA-Gruppe der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC)<sup>1</sup>, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten schlossen am 15. Juli 2014 die Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen<sup>2</sup> (SADC-WPA) ab.

Nach Abschluss dieser Verhandlungen konnten Botsuana, Namibia und Swasiland, die nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählen, mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1025/2014<sup>3</sup> ab dem 1. Oktober 2014 in den Anhang I der Verordnung aufgenommen werden, wodurch sie ihren zoll- und kontingentfreien Zugang zum Markt der Europäischen Union beibehalten konnten.

Für Lesotho, Mosambik und Südafrika galten andere Regelungen für den Zugang zum Markt der EU und nicht die genannte Verordnung. Da jedoch angesichts der Ratifizierung durch die SADC-WPA-Staaten und des Beginns der vorläufigen Anwendung des WPA am 10. Oktober 2016 die vollständige Anwendung des SADC-WPA sichergestellt werden muss, müssen Lesotho und Mosambik ebenfalls in den besagten Anhang I aufgenommen werden, damit die Schutzbestimmungen der Verordnung auch für diese Staaten gelten. Aus demselben Grund müssen auch die besonderen Regelungen des SADC-WPA für den (nicht zoll- und kontingentfreien) Marktzugang Südafrikas in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung festgelegt werden. Dies geschieht mittels eines gesonderten delegierten Rechtsakts, der parallel zum vorliegenden erlassen werden soll.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016<sup>4</sup> führte die Kommission während der vorbereitenden Arbeiten zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durch.

---

<sup>1</sup> Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Südafrika und Swasiland.

<sup>2</sup> ABl. L 250 vom 16.9.2016, S. 3.

<sup>3</sup> ABl. L 284 vom 30.9.2014, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 22 der Verordnung ist die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs I der Verordnung zu erlassen, damit Staaten der AKP-Gruppe, die Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Europäische Union abgeschlossen haben, in den Anhang aufgenommen werden können.

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2017

### zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/1076 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (Neufassung)<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Liste der Länder, für welche die Regelungen über den Zugang zum Markt der EU nach der Verordnung (EU) 2016/1076 gelten, wird mit Anhang I der Verordnung festgelegt. Mit der Verordnung wird außerdem ein Verfahren für die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch die Europäische Union in Bezug auf Waren mit Ursprung in den in Anhang I aufgeführten Ländern festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2016/1076 wird die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I der Verordnung zu erlassen, damit Staaten der AKP-Staatengruppe, die Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden „WPA“) mit der Europäischen Union abgeschlossen haben, in den Anhang aufgenommen werden können.
- (3) Die WPA-Staaten der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrikas (im Folgenden „SADC“), die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten schlossen am 15. Juli 2014 die Verhandlungen über ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ab. Die SADC-WPA-Staaten, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten unterzeichneten das Abkommen am 10. Juni 2016<sup>6</sup>.
- (4) Lesotho hat das WPA am 16. September 2016 ratifiziert.
- (5) Mosambik hat das WPA am 28. April 2017 ratifiziert.

<sup>5</sup> ABl. L 185 vom 8.7.2016, S. 1.

<sup>6</sup> Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (ABl. L 250 vom 16.9.2016, S. 3).

- (6) Das Europäische Parlament hat das WPA am 30. September 2016 gebilligt.
- (7) Daher wird das WPA seit dem 10. Oktober 2016 vorläufig angewendet.
- (8) Folglich sollten Lesotho und Mosambik ebenfalls in den genannten Anhang I aufgenommen werden, damit die vollständige Anwendung des WPA durch die EU erleichtert wird.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Königreich Lesotho und die Republik Mosambik werden in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1076 aufgenommen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14.7.2017

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*